



**Amtsblatt**

**für die**

**Stadt Schleswig**

**Nr. 5/2024**

**Schleswig, 03.06.2024**

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter [www.schleswig.de](http://www.schleswig.de) eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 38 Bekanntmachung über das Nachrücken in die Ratsversammlung der Stadt Schleswig
- Seite 38 Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024
- Seite 40 Bekanntmachung der Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Schleswig;  
hier: Verlängerung der öffentlichen Auslegung
- Seite 40 Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 C der Stadt Schleswig, für das Industriegebiet Heinrich-Hertz-Straße; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

## **Bekanntmachung**

Herr Christoph Dahl scheidet mit Wirkung zum 01.07.2024 aus der Ratsversammlung der Stadt Schleswig aus. Für ihn rückt gemäß § 44 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz

**Frau Doreen Sager,  
wohnhaft in 24837 Schleswig**

mit Wirkung zum 01.07.2024 in die Ratsversammlung ein.

Gegen diese Feststellung kann jede\*r Wahlberechtigte des Wahlgebietes binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schleswig als Gemeindewahlleiter, Rathaus, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, Einspruch erheben. Die Frist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieses Amtsblattes.

Schleswig, 03.06.2024

STADT SCHLESWIG  
DER BÜRGERMEISTER

gez.

**Stephan Dose**  
Gemeindewahlleiter

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 05/2024 vom 03.06.2024

## **Wahlbekanntmachung**

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

### **Wahl zum Europäischen Parlament**

statt.

**Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

2. Die Stadt Schleswig ist in 16 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 07.05.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die drei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in Schleswig, Rathausmarkt 1, Sitzungszimmer Ständesaal, Schlei und Schleswig zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler\*innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jede\*r Wähler\*in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede\*r Wähler\*in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler\*in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler\*innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für wahlberechtigte Personen, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt

wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schleswig, 03.06.2024

Die Gemeindebehörde

**Stadt Schleswig  
Der Bürgermeister  
Rathausmarkt 1  
24837 Schleswig**

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 05/2024 vom 03.06.2024

### **Bekanntmachung**

Auf der Grundlage von §§ 47 a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) hat die Stadt Schleswig ihren Lärmaktionsplan fortgeschrieben. Am 26.03.2024 hat der Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschuss der Stadt Schleswig die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes beschlossen. Der Entwurf liegt seit dem 07.05.2024 im Fachbereich Bau, Sachgebiet Stadtplanung aus. Die öffentliche Auslegung wird mit dieser Bekanntmachung über die bisherige Frist, den 05.06.2024, hinaus verlängert.

Der Entwurf liegt bis zum **24.06.2024** im Fachbereich Bau, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 414, in Schleswig während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich 14:30 bis 18:00 Uhr  
Sowie nach telefonischer Vereinbarung

**Bitte vorher einen Termin vereinbaren:**

E-Mail: [j.kaehler@schleswig.de](mailto:j.kaehler@schleswig.de) oder Tel.: 04621 814-413

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen, Fragen und Anregungen können während der Auslegungsfrist auch per E-Mail an [stadtentwicklung@schleswig.de](mailto:stadtentwicklung@schleswig.de) gesandt werden. Der Lärmaktionsplan ist auch im Internet unter <https://www.schleswig.de/> einzusehen.

Schleswig, 27.05.2024

**STADT SCHLESWIG  
DER BÜRGERMEISTER**

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 05/2024 vom 03.06.2024

### **Bekanntmachung**

Der Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschuss der Stadt Schleswig hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 C der Stadt Schleswig, für das Industriegebiet Heinrich-Hertz-Straße, aufzustellen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 C wird wie folgt durchgeführt:

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung erfolgen in der Zeit

**vom 12. Juni 2024 bis zum 15. Juli 2024**

während der Dienststunden im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 414.

Während dieser Frist hat jede Person die Möglichkeit, die Planungsunterlagen einzusehen und sich erläutern zu lassen. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlich zur Niederschrift vorgebrachten Äußerung und Erörterung.

**Bitte vorher einen Termin vereinbaren:**

E-Mail: [j.kaehler@schleswig.de](mailto:j.kaehler@schleswig.de) oder Tel.: 04621 814-413

Schleswig, 27.05.2024

**STADT SCHLESWIG  
DER BÜRGERMEISTER**

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 05/2024 vom 03.06.2024